

## **Ergänzungen zur Wettbewerbsbekanntmachung EU**

### **Zu Punkt II.2.4) Kurze Beschreibung**

Verfahren:

Teilnahmeberechtigt sind alle interessierten Fachleute, welche die nachfolgenden Teilnahmebedingungen erfüllen.

Teilnahmeberechtigung bei Bewerbergemeinschaften:

Von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Nachweise einzureichen. Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen zu liefern.

Die fachliche Anforderung (Referenzprojekt(e)) kann auch gemeinsam nachgewiesen werden.

Bewerbergemeinschaften haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Formblatt III.9 VHF Bayern) abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist
- und ausgeführt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Auf die Möglichkeit der Bildung von Bewerbergemeinschaften wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.

Vor der Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse wird die Teilnahmeberechtigung durch Anforderung von Nachweisen geprüft.

In einem Auswahlverfahren nach § 71 Abs. 3 VgV i. V. m. § 3 Abs. 3 RPW 2013

(Teilnahmewettbewerb) werden die Teilnehmer des Wettbewerbs ermittelt. Diese müssen die vorgegebenen Auswahlkriterien (sh. III.1.10)) erfüllen. Übersteigt die nach Auswahl verbleibende Bewerberanzahl die nach IV.1.2) zugelassene Höchstzahl der Teilnehmer, entscheidet gemäß § 3 Abs. 3 RPW das Los.

Nur die im Auswahlverfahren ausgewählten Teilnehmer erhalten die Auslobungsunterlagen. Es werden 5 Teilnehmer gesetzt, deren Teilnahmeberechtigung nach gleichen Kriterien geprüft wird (Teilnehmer sh. Unter IV.1.7).

Diese sind in der Höchstzahl 25 unter Ziff. IV.1.2) enthalten.

Im Anschluss an den Wettbewerb beabsichtigt der Ausrichter stufenweise Leistungen der Objektplanung Gebäude gem. HOAI 2013 Teil 1 Abschnitt 1 an einen der Preisträger zu vergeben. Die Objektplanung für Gebäude wird der Honorarzone 4 gem. HOAI zugeordnet.

Vertragsgrundlage wird das Vertragsmuster des VHF Bayern Abschnitt VII

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberufliche Dienstleistungen/index.php>) mit den zugehörigen allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Beauftragt wird zunächst nur die Leistungsstufe1; diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 4 gem. HOAI.

Der Ausrichter beabsichtigt, die Leistungsstufen 2 bis 5.(Leistungsphasen 5 bis 9) gemäß den Vertragsmustern stufenweise abzurufen. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungsstufen über die Leistungsstufe hinaus besteht nicht.

Die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe soll durch Berufsangehörige der Disziplin z.B. Architekten/innen (gegebenenfalls Bewerbergemeinschaft) erfolgen. Die Beteiligung von weiteren Fachplanern ist möglich.

Termine:

Veröffentlichung der Auslobung voraussichtlich KW 46 in 2019

Abgabe Pläne: voraussichtlich KW 13 in 2020

Preisgerichtssitzung voraussichtlich KW 20 / 21 in 2020

Vergabeverfahren:

Im Anschluss an den Planungswettbewerb erfolgt das Vergabeverfahren. Hierzu werden alle Wettbewerbspreisträger aufgefordert, die Nachweise zur Teilnahmeberechtigung (IV.8.1 VHF) und die Eignungsnachweise (Anlage 5 zur Wettbewerbsbekanntmachung) vorzulegen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen werden die Teilnahmeberechtigten und als geeignet Anerkannten zum Verhandlungsverfahren eingeladen. Die Wertung des Verhandlungsverfahrens erfolgt anhand der Zuschlagskriterien gemäß Anlage 6 zur Wettbewerbsbekanntmachung.

Das Honorar für die in den Vertragsunterlagen beschriebene Objektplanung wird vom Auftraggeber gemäß § 58 VgV als Festpreis (siehe Anlage „Honorarberechnung“ zur Wettbewerbsbekanntmachung) vorgegeben.

### **Zu Punkt III.1.10) Kurze Beschreibung**

Ausschlussgründe / Interessenkonflikt (IV 7.1):

- Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen
- Erklärung, dass er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz oder - gem. § 98c des Aufenthaltsgesetzes mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist
- Erklärung, dass kein Interessenkonflikt nach § 6 VgV besteht
- Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ kein Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW vorliegt.

Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

- Erklärung der Berechtigung zur Führung der in III.2.1 geforderten Berufsbezeichnung. Sofern in dem jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt ist, so erfüllt die Anforderungen, wer über ein Diplomprüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung über die Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) gewährleistet ist
- Ist der Bewerber eine juristische Person, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn der verantwortliche Berufsangehörige die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. Bewerber oder verantwortliche Berufsangehörige juristischer Personen, die die entsprechende Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates des Zulassungsbereichs tragen, erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dann,
  - a) wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und berechtigt sind, die deutschen Berufsbezeichnungen nach den einschlägigen deutschen Fachgesetzen aufgrund einer Gleichstellung mit nach der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) zu tragen oder
  - b) wenn sie vorübergehend im Bundesgebiet tätig sind und ihre Dienstleistungserbringung nach Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) angezeigt haben.Juristische Personen haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist.

**Fachliche Anforderung:**

Die Matrix in Anlage 4 zur Wettbewerbsbekanntmachung erläutert das Bewertungsschema. In der Gesamtbewertung können maximal 180 gewichtete Punkte pro Bewerber vergeben werden. Anhand der eingereichten Projektreferenz werden die technische sowie die planerisch-gestalterische Kriterien bewertet, diese sind gleich gewichtet. Es werden nur Referenzen gewertet, die nach dem Jahr 2004 selbstständig vom Bewerber bearbeitet wurden. Zudem wird in Kriterium 5 die Aktualität des Projekts mitbewertet.

Projektreferenzen ohne Wettbewerbserfolg (keine Preisträgerauszeichnung in einem Verfahren gem. RPW oder gleichwertig durch ein unabhängiges Preisgericht) werden hinsichtlich der planerisch-gestalterischen Kriterien von einem Auswahlgremium bewertet. Projektreferenzen mit Wettbewerbserfolg (Preisträgerauszeichnung in einem Verfahren gem. RPW oder gleichwertig durch ein unabhängiges Preisgericht) erhalten direkt ohne Beteiligung des Auswahlgremiums die maximale Punktzahl der unter Kriterium 6 „planerisch-gestalterischen Kriterium“ zu vergebenen Punkte. Das Auswahlgremium wählt unter den Bewerbern, die die formalen Kriterien und die genannten Mindestanforderungen erfüllen, maximal 25 Bewerber (inkl. der 5 geladenen Teilnehmer) aus, die der Auslober zur Teilnahme am Wettbewerb auffordert. Die Bewerber, die mit den eingereichten Referenzen die höchste Punktzahl gemäß der Anlage 4 „Matrix zur Bewertung der Projektreferenz“ erreichen, werden zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der vorstehenden Kriterien zu hoch, erfolgt die Auswahl unter den verbliebenen Bewerbern durch Los gem. § 3(3) Unterabsatz 2 RPW 2013.

**Bewerbergemeinschaften:**

Von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Erklärungen und – soweit gefordert – Nachweise einzureichen. Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen zu liefern.

Die fachliche Anforderung (Referenzprojekt) kann auch gemeinsam nachgewiesen werden.

Bewerbergemeinschaften haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Formblatt III.9 VHF Bayern) abzugeben

– in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist

– in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist

– und ausgeführt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Auf die Möglichkeit der Bildung von Bewerbergemeinschaften wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.

**Teilnahmeberechtigung:**

Bei einer Bewerbergemeinschaft ist für jeden Beteiligten gesondert ein eigenes Formular

„Bewerberbogen“ mit den zugehörigen Unterlagen (insbesondere bei interdisziplinären Wettbewerben pro Disziplin) vom verantwortlichen Vertreter zusammen mit dem Teilnahmeantrag mit einzureichen.

Zur Bewerberauswahl wird der Teilnahmeantrag überprüft. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und Erklärungen hat der Bewerber auf Anforderung des Ausrichters Nachweise vorzulegen. Vor der Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse wird die Teilnahmeberechtigung erneut überprüft, diesmal durch Anforderung von Nachweisen.